

Nachrichtlich

A 20, Abschnitt A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn):

Artenschutz: Gegenüberstellung der Teile A und B

A20, Abschnitt A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn):

Artenschutz: Artbezogene Gegenüberstellung der Auswirkungenprognose und der Maßnahmenableitung der Teile A und B, Prüfung auf Defizite und Doppelungen

Aufgabenstellung

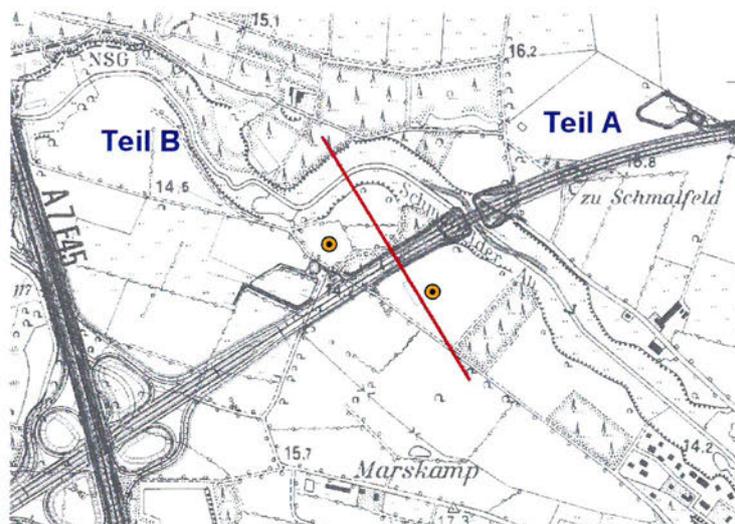
Der Abschnitt 4 der A20, A7 bis B206 westlich Wittenborn, setzt sich aus dem Teil A, Strecke der A20 von Bau-km 16+100 bis zum Bauende bei Wittenborn sowie dem Teil B, Autobahnkreuz der A20 über die A7 von Bau-km 14+200 bis 16+100 zusammen. Die Teile A und B des Abschnittes 4 bilden planerisch und baulich eine Einheit und sind gemeinsam planfestzustellen und herzustellen. Für die beiden Teile A und B sind die Unterlagen gesondert erstellt worden, in diesem Falle die hier zu betrachtenden Unterlagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen.

Nachfolgend wird geprüft, ob die Aussagen aus den auf die Teile A und B bezogenen Fachgutachten zum Artenschutz im Hinblick auf das Vorhaben A 20, Abschnitt A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn) Widersprüche aufweisen bzw. ob die artbezogene Auswirkungenprognose und die Maßnahmenableitung der Teile A und B Defizite und Doppelungen aufweisen.

Ausschluss von Defiziten und das Nichtvorliegen von Doppelungen:

Die Auswirkungen des Vorhabens werden vollumfänglich in den jeweiligen Teilen A und B abgehandelt. Hierfür werden die Artvorkommen zwischen den Teilen A und B abgeglichen und den jeweiligen Teilbereichen eindeutig zugeordnet.

Beispielsweise wird im Bereich der Überlappung der Wirkräume der Teile A und B das Revier nordwestlich Marskamp eindeutig dem Teil B zugeordnet und das nordöstlich dem Teil A (die Bauteilgrenze ist in der untenstehenden Abbildung rot hervorgehoben, Reviere in orange). Obwohl die Brutreviere jeweils in den Wirkräumen beider Teile liegen, werden sie nur für den Teil eingestellt, dem sie wie oben beschrieben zugeordnet werden. Auch die Maßnahmen werden damit eindeutig den jeweiligen Teilen zugeordnet.



Gegenüberstellung der artbezogenen Auswirkungsprognose und der Maßnahmenableitung für die Teile A und B

Nachfolgend wird das zu bearbeitende Artenspektrum (Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten) der artenschutzrechtlichen Prüfungen zusammengestellt und auf Defizite oder Doppelungen überprüft.

Farn- und Blütenpflanzen

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind weder in Teil A noch in Teil B nachgewiesen. Doppelungen oder Defizite werden daher ausgeschlossen.

Fischotter:

Zur Abgrenzung des Betrachtungsraums für die artenschutzrechtlichen Konflikte verwenden der Teil A und der Teil B die Bauteilgrenze (Bau-km 16+100). Westlich der Bauteilgrenze (Teil B) werden für den Fischotter keine artenschutzrechtlichen Konflikte angenommen. Östlich der Bauteilgrenze (Teil A) wird ein Wanderkorridor längs der Schmalfelder Au angenommen, eine Fischotterzäunung zwischen Bau-km 16+210 bis 16+500 (Maßnahme 0.7 Ar) ist nur östlich der Bauteilgrenze geplant. Defizite oder Doppelungen können ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Zur Abgrenzung des Betrachtungsraums für die artenschutzrechtlichen Konflikte verwenden der Teil A und der Teil B die Bauteilgrenze (Bau-km 16+100). Westlich der Bauteilgrenze (Teil B) ist für die Fledermäuse eine Flugroute (Lage bei Bau-km ca. 15+850, FL_K_28) nachgewiesen. Hier ist eine Kollisionsschutzzaunung vorgesehen, Leitstrukturen die ggf. bis an die Bauteilgrenze reichen könnten, sind nicht erforderlich. Weiterhin befindet sich ein Quartier bei Bau-km ca. 15+900 nördlich der A 20. Die für das Quartier erforderlichen Ersatzquartiere werden auf der Ausgleichsfläche 1.2A am Nordufer der Schmalfelder Au eingerichtet (Maßnahme S11).

Östlich der Bauteilgrenze (Teil A) wird längs der Schmalfelder Au (Bau-km ca. 16+350, FL 03) ein bedeutendes Fledermaus-Jagdgebiet nachgewiesen, direkt östlich schließt sich eine bedeutende Fledermaus-Flugroute an (Bau-km ca. 16+450 FL 04). Der vorgesehene Kollisionsschutz befindet sich zwischen Bau-km ca. 16+250 bis 16+520 (Maßnahme 1.1 M/Ar und 1.7 Ar) und ist nur östlich der Bauteilgrenze geplant. Defizite oder Doppelungen können ausgeschlossen werden.

Haselmaus:

Die Haselmaus ist im Teil B nicht nachgewiesen. Die am nächsten zum Teil B gelegenen Nachweise innerhalb des Teils A befinden sich bei Bau-km 27+000 (Bereich Voßhöhlen). Die Maßnahmen, die innerhalb des Teils A zur Vermeidung der Zugriffsverbote notwendig sind, werden im Umfeld der bekannten Nachweise umgesetzt. Doppelungen oder Defizite werden daher ausgeschlossen.

Amphibien und Reptilien

Zur Abgrenzung des Betrachtungsraums für die artenschutzrechtlichen Konflikte verwenden der Teil A und der Teil B die Bauteilgrenze (Bau-km 16+100). Im Teil B werden Konflikte für artenschutzrechtlich relevante Arten ausgeschlossen, Maßnahmen sind für die Artengruppe nicht erforderlich. Die

A 20, Abschnitt A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn):

Artenschutz: Gegenüberstellung der Teile A und B artenschutzrechtlich relevanten Amphibiengewässer befinden sich östlich der Schmalfelder Au, das westlichste Amphibien-Vorkommen liegt bei Bau-km 16+550 (Vorkommen des Moorfrosches, Gewässer A20WAm01). Artenschutzrechtlich relevante Zerschneidungseffekte werden für dieses Gewässer ausgeschlossen. Der Laubfrosch wurde deutlich östlich der Bauteilgrenze nachgewiesen (Bereich Mühlenau).

Die relevanten Amphibiengewässer können entsprechend ihrer Lage zur Bauteilgrenze eindeutig dem jeweiligen Bauteil zugeordnet werden. Besonders geeignete Habitats (Laichgewässer oder relevante Landlebensräume der Arten) werden nicht zerschnitten. Doppelungen oder Defizite werden daher ausgeschlossen.

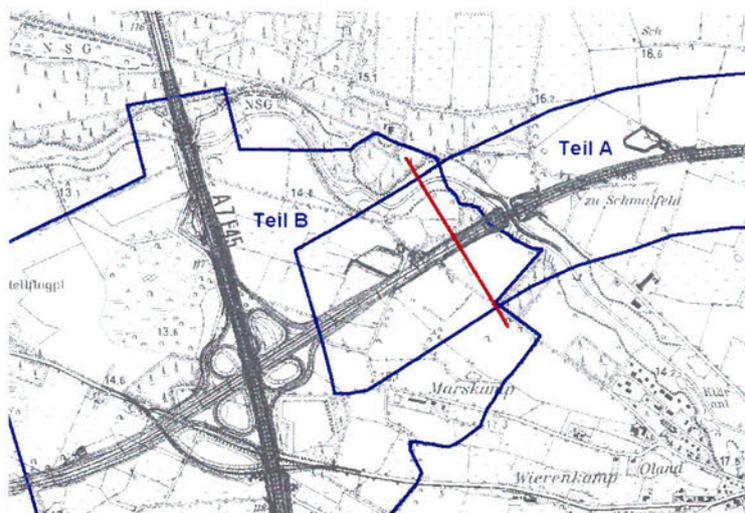
Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind weder in Teil A noch in Teil B nachgewiesen. Doppelungen oder Defizite werden daher ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Räumliche Überschneidung der Untersuchungsflächen:

Für den in der nachfolgenden Abbildung blau umrahmten Bereich innerhalb des Teils B (rot: Bauteilgrenze) liegen sowohl für die Jahre 2014 als auch 2015 flächendeckende avifaunistische Erfassungsergebnisse vor:



Für Arten, die in beiden Jahren nachgewiesen werden konnten (betrifft die Arten Feldlerche und Trauerschnäpper), wurden die Reviere der beiden Jahre entsprechend ihrer Lage zusammengefasst ausgewertet. Für Arten, die nur im Jahr 2014 oder 2015 erfasst wurden, wurde vorsorglich der Datenstand des Nachweisjahres berücksichtigt (betrifft die Arten Neuntöter und Heidelerche, Nachweis jeweils nur im Jahr 2014).

Artenschutzrechtliche Konflikte:

Zur Betrachtung der artenschutzrechtlichen Konflikte verwenden der Teil A und der Teil B die Bauteilgrenze (Bau-km 16+100). Die Reviere werden jeweils über ihren Mittelpunkt festgelegt, so dass sie bei rechtwinkliger Zuordnung zur Linie der A 20 eindeutig dem jeweiligen Teil A oder B zugeordnet werden können. Das Revier der Heidelerche bei Bau-km 16+150 ist beispielsweise nur im Teil A bzgl. der Beeinträchtigung und der Maßnahmenplanung berücksichtigt, im Teil B ist dieses Revier nachrichtlich erwähnt, bzgl. der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird auf den Teil A verwiesen. Doppelungen oder Defizite werden daher ausgeschlossen.

Fazit

Der Abschnitt 4 der A 20, A 7 bis B 206 westlich Wittenborn, setzt sich aus dem Teil A, Strecke der A 20 von Bau-km 16+100 bis zum Bauende bei Wittenborn sowie dem Teil B, Autobahnkreuz der A 20 über die A7 von Bau-km 14+200 bis 16+100 zusammen. Die Teile A und B des Abschnittes 4 bilden planerisch und baulich eine Einheit und sind gemeinsam planfestzustellen und herzustellen. Zur Beurteilung der Rechtssicherheit wurde vorliegend geprüft, ob die artbezogenen Auswirkungsprognose und der Maßnahmenableitung der Teile A und B Defizite und Doppelungen aufweisen.

Für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen können Defizite und Doppelungen ausgeschlossen werden. Die Summe der Aussagen der artenschutzrechtlichen Fachgutachten der Teile A und B bilden die Gesamtheit der Konflikte und Maßnahmen ab und stellen somit den artenschutzrechtlichen Teil für das Vorhaben Neubau der A 20, Abschnitt A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn) dar.

Kiel, im September 2015



Dr. Ulrich Mierwald

Literatur und Quellen

Leguan (2015): Neubau der BAB A20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teil A, A 7 bis B 206 westlich Wittenborn - Ergänzung zum LBP Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vollständig überarbeitete Fassung von: September 2015.

KIfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2015): Neubau A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teil B, Autobahnkreuz A 20 / A 7, Fachgutachten zur Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG. Gutachten im Auftrag von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH. Deckblatt, vollständig überarbeitete Fassung September 2015.